## 6. SATZUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNSPLANES NR. 7 "FERIEN-HAUSGEBIET AUF DER WEPER", NIENHAGEN, STADT MORINGEN

#### 6.1 Satzungstext

Die Satzung hat die textliche Änderung des Bebauungsplanes in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung zum Ziel. Alle hier nicht explizit aufgeführten Festsetzungen der Urfassung sind weiterhin gültig. Die Änderung hat folgenden Inhalt:

Die Urfestsetzung "Sondergebiet-Ferienhäuser" wird gestrichen und durch folgende Festsetzung ersetzt:

Allgemeines Wohngebiet

## Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6renden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauNVO)

#### Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO)

# Die folgenden in $\S$ 4 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Anlagen f
  ür Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)